

bne Hintergrundanalyse

Wer profitiert wirklich vom Redispatch-Vorbehalt?

- Warum NEST und RAMEN die ökonomischen Anreize für Netzbetreiber in Bezug auf den Redispatch grundlegend verändern
- Weshalb der Redispatch-Vorbehalt wirtschaftlich attraktiv für VNBS wird, obwohl das BMWG Gegenteiliges verlautbaren lässt
- Fehlanreize des Redispatch-Vorbehalts für Netzausbau und Energiewende
- Warum insbesondere E.ON-Netzgesellschaften vom Redispatch-Vorbehalt profitieren können
- Geeignete Alternativen



Executive Summary

Woher kommt es - Handelt es sich beim Redispatch-Vorbehalt um ein Lex E.ON? Die nachfolgende Analyse spricht deutlich dafür. Der Konzern hat den Vorschlag über Jahre politisch vorangetrieben und ist nun mutmaßlich sein wirtschaftlicher Hauptprofiteur. Die vorgebliche Zielsetzung der besseren Synchronisierung zwischen Netzausbau und Erneuerbaren-Energien-Ausbau wird bereits über andere Instrumente, wie zum Beispiel die systemdienliche Anschlussleistung, flexible Netzanschlussverträge und Baukostenzuschüsse adressiert. Der Hauptnutzen des Redispatch-Vorbehalts hingegen liegt offenbar in einer Entlastung der Netzbetreiber.

Was ist das - Als Redispatch werden Eingriffe in die Stromerzeugung zur Beseitigung von Netzengpässen bezeichnet, etwa die Abregelung eines Wind- oder Solarparks. Die Netzbetreiber müssen die betroffenen Anlagenbetreiber für die wirtschaftlichen Nachteile der Abregelung grundsätzlich finanziell ausgleichen, da diese den Netzengpass nicht verursacht haben. Das verursacht Kosten beim Netzbetreiber. Diese Redispatch-Kosten werden bislang grundsätzlich über die Netzentgelte und damit durch die Stromkunden refinanziert.

Welche Wirkung hat das - Künftig können sie die Effizienz der Netzbetreiber und damit ihre Erlöse beeinflussen. Denn im Jahr 2021 bereitete die Bundesregierung als Verordnungsgeber einen grundlegenden Strategiewechsel in der Anreizregulierung vor. Die Kosten des finanziellen Ausgleichs für Redispatch-Maßnahmen werden seitdem als volatile Kosten eingeordnet und ihre Einbeziehung in den Effizienzvergleich ist ab dem Basisjahr 2026 vorgesehen. Die Bundesnetzagentur setzt diese Grundentscheidung nun mit NEST und RAMEN um. Ziel ist ausdrücklich, stärkere wirtschaftliche Anreize zur dauerhaften Begrenzung von Engpassmanagementkosten zu schaffen [1] [2].

Für den Redispatch-Vorbehalt ist das entscheidend: Hohe eigene Redispatch-Kosten können künftig die regulatorische Position eines Netzbetreibers verschlechtern. Der Redispatch-Vorbehalt schwächt diesen Mechanismus ab, indem er die entschädigungspflichtigen Redispatch-Kosten senken kann, ohne den Netzengpass zu beseitigen. Fallen diese niedrigeren Kosten in ein Basisjahr, kann sich die Position des Netzbetreibers im Effizienzvergleich verbessern. Vereinfacht gesagt: Der Netzbetreiber kann in der folgenden Regulierungsperiode mehr von seinen zulässigen Erlösen behalten.

Die Effekte hinter dem Effekt - Damit entsteht ein weiterer Fehlanreiz: Weil die spezifische Abregelung neuer Anlagen geringere oder keine Zahlungen des finanziellen Ausgleichs an den Anlagenbetreiber auslöst, wird sie für den Netzbetreiber wirtschaftlich besonders attraktiv. Neuanlagen drohen dadurch überproportional häufig für Redispatch herangezogen zu werden.

Gleichzeitig sinkt der wirtschaftliche Druck, den Netzengpass durch Netzausbau, Netzoptimierung oder die Einbindung von Flexibilitäten dauerhaft zu beseitigen. Die wirtschaftlichen Folgen der Netzengpässe, die mit der eingeleiteten Reform bewusst stärker bei den Netzbetreibern



verankert werden sollen, werden mit dem gesetzlichen Redispatch-Vorbehalt teilweise auf die Betreiber neuer Erzeugungsanlagen und Batteriespeicher verlagert. Der Redispatch-Vorbehalt läuft der gerade verschärften Anreizregulierung damit unmittelbar entgegen.

Wem nützt es - Von dieser Risikoverlagerung profitieren naturgemäß vor allem Netzbetreiber mit hohen eigenen Redispatch-Kosten. Wer dazu gehört, zeigt unsere Auswertung: Zwischen Januar 2023 und April 2026 entfielen rund **73 % der Redispatch-Mengen im Verteilnetz auf E.ON-Netzgesellschaften, obwohl ihnen nur rund 26 % der betrachteten Netzanschlusspunkte zuzuordnen sind.**

Hinzu kommt: E.ON hat die stärkere Einbeziehung der Redispatch-Kosten in den Effizienzvergleich seinerzeit entschieden abgelehnt und ausdrücklich vor wirtschaftlichen Nachteilen für die eigenen Netzgesellschaften gewarnt. Gleichzeitig stammt der Vorschlag zum Redispatch-Vorbehalt ursprünglich aus dem E.ON-Konzern. Das Bundeswirtschaftsministerium bestreitet dagegen ausdrücklich, dass Netzbetreiber durch den Redispatch-Vorbehalt wirtschaftlich profitieren. [3].

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	2
1. Einführung: Netzkrise, Regulierungswende und die Frage nach dem Redispatch-Vorbehalt	4
2. Vorgeschichte: Der (ungeliebte) Paradigmenwechsel in der Netzregulierung	5
3. Warum der Redispatch-Vorbehalt plötzlich für Netzbetreiber attraktiv wird	7
4. Der Redispatch-Vorbehalt ist eine Idee aus dem E.ON Konzern	9
5. Redispatch verlagert sich zunehmend in die Verteilnetze	11
6. Der größte Anteil des Redispatch konzentriert sich auf wenige Netzbetreiber	12
7. Wachsende Wirkung des Redispatch-Vorbehalts	12
8. Bessere Alternativen zum Redispatch-Vorbehalt	13
9. Quellennachweise	14



1. Einführung: Netzkrise, Regulierungswende und die Frage nach dem Redispatch-Vorbehalt

Deutschland steckt in einer tiefen Netzkrise. Industrie und Unternehmen warten auf Netzan-
schlüsse, neue Wind- und Solarparks können nicht oder nur verzögert angeschlossen werden,
Batteriespeicher werden ausgebremst. Gleichzeitig zahlen Stromkunden Milliarden für Redis-
patch, weil unsere Netze den erzeugten Strom vielerorts schlicht nicht aufnehmen, transportie-
ren oder verteilen können. Der Standort leidet. Das ist nicht länger hinnehmbar.

Klar ist auch: Das Kind ist bereits tief in den Brunnen gefallen. Netze können nicht zaubern und
die Versäumnisse der vergangenen Jahre nicht innerhalb weniger Monate aufholen. Umso wich-
tiger ist jetzt regulatorische Klugheit. Der notwendige Zubau von Erzeugungsanlagen, Speichern
und neuen Verbrauchern muss weitergehen, während die Netze schneller ausgebaut und vor-
handene Netzkapazitäten effizienter genutzt werden müssen. Die entscheidende Frage ist des-
halb nicht, ob Netzausbau und Anlagenzubau besser aufeinander abgestimmt werden müssen,
sondern mit welchen Instrumenten dies gelingt.

Der Redispatch-Vorbehalt soll nach Auffassung der Bundesregierung einen Beitrag zu dieser
Synchronisierung leisten. Er ist allerdings der falsche Weg, um eine effizientere Netznutzung zu
erreichen. Es ist nur eine neue Spielart der Mangelverwaltung und löst keinen einzigen Netzeng-
pass. Stattdessen ermöglicht er es, neue Anlagen abzuregeln und ihnen einen Teil der wirt-
schaftlichen Folgen fehlender Netzkapazität aufzubürden. Das ist insbesondere deshalb proble-
matisch, weil die Bundesnetzagentur mit ihrer neuen Regulierung eigentlich den
entgegengesetzten Weg einschlägt: Netzbetreiber sollen einen stärkeren wirtschaftlichen Anreiz
erhalten, Redispatch-Kosten zu senken und Engpässe effizient zu beseitigen.
Entscheidend ist deshalb, wie der Redispatch-Vorbehalt mit dieser grundlegend veränderten An-
reizregulierung zusammenspielt. Schwächt er ausgerechnet den wirtschaftlichen Druck,
Netzengpässe dauerhaft zu beseitigen? Wer profitiert davon, wenn die finanziellen Folgen feh-
lender Netzkapazität stärker auf neue Erzeugungsanlagen und Speicher verlagert werden? Und
welche Instrumente können Netzausbau, Anlagenzubau und eine effizientere Nutzung der vor-
handenen Netze besser miteinander verbinden?

Diese Analyse untersucht dazu die regulatorische Entwicklung seit 2021, die Entstehungsge-
schichte des Redispatch-Vorbehalts, die Verteilung der Redispatch-Mengen im Verteilnetz und
mögliche Alternativen. Maßstab sollte dabei sein, wirtschaftliche Risiken dort zu verankern, wo
sie durch eigenes Handeln beeinflusst und begrenzt werden können.

Ziel dieser Analyse ist eine Regulatorik, die wirtschaftsdienliche Netze und dienstleistungsorien-
tierte Netzbetreiber hervorbringt. Wer ein Netz betreibt, muss dabei einen starken Anreiz haben,
Anschlüsse zu ermöglichen, Engpässe zu beseitigen und vorhandene Kapazitäten bestmöglich
zu nutzen. Schnellerer Netzausbau, standardisierte Netzan Anschlüsse, Digitalisierung und der in-
telligente Einsatz von Speichern und Flexibilitäten sind der Weg aus der Netzkrise.

2. Vorgeschichte: Der (ungeliebte) Paradigmenwechsel in der Netzregulierung

Der Redispatch bezeichnet netzbedingte Eingriffe in die Stromerzeugung, die notwendig werden, wenn das Netz den erzeugten Strom nicht vollständig aufnehmen oder transportieren kann. Dabei werden beispielsweise Wind- oder Solarparks zeitweise abgeregelt und Kraftwerke oder Speicher angewiesen, ihre Fahrweise zu ändern. Betroffenen Anlagenbetreibern werden die wirtschaftlichen Folgen der Abregelung bislang grundsätzlich ausgeglichen, da ihnen der mangelnde bedarfsgerechte Netzausbau nicht zur Last gelegt werden kann.

Diese Ausgleichskosten werden bislang regulatorisch weiterhin weitgehend wie ein durchlaufender Kostenblock, als sogenannte dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten (dnbK), behandelt. Zwar sieht die Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) bereits eine Einordnung als volatile Kosten vor (§ 11 Abs. 5 Nr. 2 ARegV). Nach § 34 Abs. 8 Satz 2 ARegV werden die Kosten jedoch erst dann und frühestens ab 2026 in den Effizienzvergleich einbezogen, wenn die Bundesnetzagentur hierzu eine entsprechende Festlegung nach § 32 ARegV getroffen hat (Siehe Infobox 1). Eine solche Festlegung besteht bislang nicht. Die Ausgleichskosten werden daher weiterhin grundsätzlich anerkannt und über die Netzentgelte refinanziert – sprich auf die Stromkunden umgelegt. In den Effizienzvergleich gehen sie noch nicht ein [1].

Das war und ist für den Netzbetreiber bequem, denn obwohl für mangelnden Netzausbau naturgemäß allein der Netzbetreiber verantwortlich sein kann, bleiben die Netzengpässe finanziell weitgehend folgenlos.

Redispatch-Kosten konnten stets vollständig über die Netzentgelte weitergegeben werden. Damit fehlte ein wirksamer Kostenanreiz, den gesetzlich vorgesehenen bedarfsgerechten und vorausschauenden Netzausbau konsequent voranzutreiben. Die bisherige Anreizregulierung setzte so nur begrenzten wirtschaftlichen Druck, Netzengpässe durch einen rechtzeitigen Ausbau der Netze zu vermeiden.

Mit der Änderung der Anreizregulierungsverordnung im Jahr 2021 leitete der Ordnungsgeber bereits einen grundlegenden Kurswechsel ein: Redispatch-Kosten werden künftig als **volatile Kosten** eingeordnet und ihre spätere Einbeziehung in den Effizienzvergleich vorbereitet. Ihre vorherige Bewertung als dnbK sei überkommen, so heißt es in der entsprechenden Verordnung der Bundesregierung [4].

Volatile Kosten sind laut Regulierungsbehörde Kosten, die von Jahr zu Jahr stark schwanken können - beim Redispatch etwa aufgrund von Strompreisen, Wetter und Abregelungsmengen. Laut Netzentgelte kann zwar auch ein starker Zubau erneuerbarer Energien die Höhe der Redispatch-Maßnahmen und damit der Kosten beeinflussen, obwohl dieser vom Netzbetreiber selbst nicht oder nur begrenzt beeinflusst werden kann. Deshalb können die tatsächlich anfallenden Redispatch-Kosten weiterhin jährlich in der Erlösobergrenze des Netzbetreibers berücksichtigt werden.

Gleichzeitig sollen die für das maßgebliche Basisjahr angesetzten eigenen Redispatch-Kosten zumindest in den Effizienzvergleich der Verteilnetzbetreiber eingehen [1] [5], damit Netzbetreiber, die ihr Netz vorausschauend ausgebaut haben, nicht länger schlechter gestellt werden, gegenüber solchen, die vor allem Redispatch durchführen [6].



Die Bundesnetzagentur setzt diesen Ansatz mit NEST und der RAMEN-Festlegung nun um. Damit entsteht eine doppelte Wirkung: Kurzfristige Schwankungen der Redispatch-Kosten werden weiterhin aufgefangen; zugleich unterliegen die Kosten über das Basisjahr einem Effizienzdruck [5]. Ein hoher Redispatch-Kostenblock kann damit die relative Kostenposition eines Netzbetreibers im Effizienzvergleich negativ beeinflussen und sich zeitversetzt auf seine Effizienzvorgabe in der folgenden Regulierungsperiode auswirken. NEST und RAMEN korrigieren damit einen vorherigen Fehlanreiz: Wer dauerhaft hohe eigene Redispatch-Kosten verursacht, soll dies künftig auch in seiner regulatorischen Effizienzbewertung spüren.

Dahinter steht ein bewusst gesetzter Anreiz. Die Bundesnetzagentur betrachtet Redispatch und Netzausbau als alternative Möglichkeiten, Netzengpässe zu bewältigen. Investiert ein Netzbetreiber in Netzausbau und Netzoptimierung, entstehen dafür Kosten. Lässt er Engpässe bestehen, entstehen stattdessen Redispatch-Kosten. Beide Kostenarten sollen deshalb im Effizienzvergleich berücksichtigt werden, damit Netzausbau gegenüber dauerhaftem Redispatch nicht regulatorisch benachteiligt wird.

Die Einbeziehung von Redispatch-Kosten in den Effizienzvergleich wurde bereits 2021 mit der Novelle der Anreizregulierungsverordnung vorbereitet. In der Begründung zur Bundesratsdrucksache 405/21 [4] wurde ausdrücklich ausgeführt, dass durch die neue Einordnung der Redispatch-Kosten als volatile Kostenbestandteile der bestehende Anreiz für Verteilnetzbetreiber zur Verringerung von Engpassmanagementkosten gestärkt werden soll.

Gegen diesen Ansatz gab es erheblichen Widerstand von der Netzbetreiberseite. Im Rahmen des Konsultationsprozesses zum Festlegungsverfahren RAMEN heißt es in einer E.ON Stellungnahme: „**Diese geplante Änderung ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen unangemessen und würde insbesondere den Verteilnetzbetreibern der E.ON wirtschaftlichen Schaden zufügen.**“ [7]. Teile der Branche argumentieren auch, dass der Netzausbau aufgrund **externer** Faktoren mancherorts nicht mit dem Ausbau erneuerbarer Energien Schritt halten könne [8]. Die Bundesnetzagentur hält dem entgegen, dass sich nur über den Effizienzvergleich beurteilen lasse, in welchem Umfang Netzausbau oder die Hinnahme von Netzengpässen mit Redispatch-Maßnahmen die effizientere Lösung darstellt [6].

3. Warum der Redispatch-Vorbehalt plötzlich für Netzbetreiber attraktiv wird

Die neue Regulierung soll Netzbetreiber dazu anreizen, ihre eigenen Redispatch-Kosten zu senken – etwa durch Netzausbau, Netzoptimierung oder eine effizientere Bewirtschaftung von Engpässen. Die Bundesnetzagentur formuliert das ausdrücklich: „Wirtschaftliche Anreize zu setzen, das Netz zügig bedarfsgerecht auszubauen und Möglichkeiten der Betriebsführung auszunutzen, ist durchaus eine Aufgabe der Regulierung.“

Die Bundesnetzagentur will damit verhindern, dass Netzbetreiber regulatorisch besser dastehen, wenn sie Engpässe hinnehmen und Redispatch verursachen, statt Maßnahmen zu deren

Infobox 1: Was bedeutet der Effizienzvergleich?

Der Effizienzvergleich ist ein zentrales Instrument der Anreizregulierung. Die Bundesnetzagentur vergleicht dabei die Kosten der Verteilnetzbetreiber unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Versorgungsaufgabe. Netzbetreiber, die eine vergleichbare Aufgabe mit geringeren Kosten erfüllen, gelten als effizienter. Aus diesem Vergleich erhält jeder Netzbetreiber einen **Effizienzwert**.

Ein Effizienzwert von 100 % bedeutet, dass im Vergleich keine Ineffizienz festgestellt wurde. Liegt der Wert beispielsweise bei 90 %, behandelt die Regulierung vereinfacht 10 % der dem Effizienzvergleich unterliegenden Kosten als ineffizient:

$$\text{Ineffizienz} = \text{relevante Kosten} \times (1 - \text{Effizienzwert})$$

Bei 100 Mio. Euro relevanten Kosten und einem Effizienzwert von 90 % ergeben sich damit rechnerisch 10 Mio. Euro Mehrkosten durch Ineffizienz. Dieser Betrag wird über einen vorgegebenen Zeitraum schrittweise in der Erlösobergrenze berücksichtigt. Ein besserer Effizienzwert bedeutet deshalb grundsätzlich einen geringeren Effizienzabschlag und damit höhere zulässige Erlöse als bei ansonsten gleichen Bedingungen.

Infobox 2: Bilanzieller und finanzieller Ausgleich beim Redispatch

Beim Redispatch werden grundsätzlich zwei Formen des Ausgleichs unterschieden:

Bilanzieller Ausgleich: Wird eine Anlage abgeregelt, fehlt die entsprechende Strommenge im Bilanzkreis. Im gesetzlichen Grundmodell gleicht der Netzbetreiber diese Fehlmenge aus. Der Bilanzkreis wird dadurch so gestellt, als hätte die Abregelung nicht stattgefunden.

Finanzieller Ausgleich: Zusätzlich werden dem Anlagenbetreiber wirtschaftliche Nachteile ersetzt, die nicht bereits durch den bilanziellen Ausgleich abgedeckt sind – etwa entgangene Förderzahlungen oder zusätzliche Aufwendungen. Derselbe Nachteil wird nicht doppelt ausgeglichen.

In der Abrechnung können beide Formen jedoch miteinander verbunden sein: Für Verteilnetze gilt seit dem 23. Dezember 2025 eine gesetzliche Sonderregelung. Soweit kein gezielter bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber erfolgt, übernimmt der Bilanzkreisverantwortliche den Ausgleich. Der dafür vorgesehene angemessene Aufwendungsersatz wird als Bestandteil des finanziellen Ausgleichs an den Anlagenbetreiber gezahlt. Damit können auch die Kosten des bilanziellen Ausgleichs im finanziellen Ausgleich enthalten sein (BNetzA Mitteilung Nr. 12 zum Redispatch 2.0). Für den geplanten Redispatch-Vorbehalt ist folgendes entscheidend: **Ein Verzicht auf finanziellen Ausgleich könnte auch den Aufwendungsersatz für den bilanziellen Ausgleich erfassen.** Die fehlende Strommenge müsste weiterhin ausgeglichen werden; die Kosten könnten jedoch auf die Erzeugungs- und Vermarktungsseite verlagert werden. Die rechtliche Reichweite des geplanten Verzichts und seine Folgen für die verschiedenen Abrechnungsmodelle sind noch nicht abschließend geklärt.

Vermeidung zu ergreifen. Entsprechend begründet sie die Einbeziehung der Kosten in den Effizienzvergleich: „Würden diese als nicht beeinflussbar gelten, so hätten die Netzbetreiber im Grunde keine Anreize, die Redispatchkosten durch [...] Investitionen in das eigene Netz [...] zu reduzieren“ [6].

Der Redispatch-Vorbehalt unterläuft diesen Anreiz, indem er die finanziellen Ausgleichsansprüche neuer Anlagen für abgeregelter Strom begrenzt.

Grundsätzlich muss der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber die wirtschaftlichen Nachteile der Abregelung finanziell ausgleichen. Genau hier setzt der Redispatch-Vorbehalt an: Er soll diese Zahlungen für bestimmte Abregelungen entfallen lassen.

Daneben muss die fehlende Strommenge ersetzt werden. Das ist der bilanzielle Ausgleich. (s. Infobox 2). Für Verteilnetze gilt hierzu seit dem 23. Dezember 2025 eine bis zum 31. Dezember 2031 befristete Sonderregelung. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:



Übernimmt der Netzbetreiber den bilanziellen Ausgleich, entstehen ihm dafür weiterhin Kosten. Übernimmt dagegen der Bilanzkreisverantwortliche den Ausgleich, muss der Netzbetreiber den dafür vorgesehenen Aufwendungsersatz als Teil des finanziellen Ausgleichs an den Anlagenbetreiber zahlen. In diesem zweiten Fall könnte der Redispatch-Vorbehalt auch diese Kostenerstattung entfallen lassen. Die Kosten für den Ersatz der fehlenden Strommenge würden dann auf der Erzeugungs- und Vermarktungsseite verbleiben. Ob der geplante Verzicht auch diesen Aufwendungsersatz erfasst, ist noch nicht abschließend geklärt.

Der Netzbetreiber kann seine Kosten senken, ohne den Engpass zu beseitigen oder weniger Strom abzuregeln: Dafür genügt, dass er bislang selbst zu tragende Ausgleichszahlungen einspart. Geschieht dies im maßgeblichen Basisjahr, gehen entsprechend geringere Redispatch-Kosten in den Effizienzvergleich ein. Regulatorisch wird dies insbesondere dann relevant, wenn sich die geringeren Kosten im maßgeblichen Basisjahr niederschlagen. Da die eigenen Redispatch-Kosten künftig als Kostenposition in den Effizienzvergleich eingehen, können niedrigere Kosten die relative Position eines Netzbetreibers verbessern und über einen höheren Effizienzwert seine Effizienzvorgabe in der folgenden Regulierungsperiode verringern.

Genau darin liegt der mögliche Fehlanreiz: Der Redispatch-Vorbehalt ermöglicht es, einen Teil des regulatorisch relevanten Kostenblocks zu reduzieren, ohne den Netzengpass zu beseitigen. Soweit technisch gleichwertig, entsteht zudem ein wirtschaftlicher Anreiz, bevorzugt solche Neuanlagen abzuregeln, für deren Redispatch aufgrund vertraglicher Vereinbarung keine oder geringere Entschädigungszahlungen anfallen. Gleichzeitig nimmt der wirtschaftliche Druck ab, Netzengpässe durch Netzausbau, Netzoptimierung oder den zügigen Anschluss netzdienlicher Flexibilitäten wie Batteriespeichern dauerhaft zu beseitigen.

4. Der Redispatch-Vorbehalt ist eine Idee aus dem E.ON-Konzern

Erstmals Mitte des Jahres 2021 wurde die regulatorische Grundidee, Redispatch-Kosten in den Effizienzvergleich einzubeziehen, öffentlich in der Bundesdrucksache 405/21 dokumentiert (s. Infobox 3 und Abbildung 1).

Der Redispatch-Vorbehalt selbst wurde Ende 2021 also nach Veröffentlichung der Bundesdrucksache 405/21 von der E.ON-Tochter E.DIS vorgeschlagen und seither vom E.ON-Konzern kontinuierlich in den politischen und regulatorischen Diskussionsprozess eingebracht. Er ist also keine originäre Idee der aktuellen Bundesregierung. Bemerkenswert ist dabei der zeitliche Zusammenhang: Die regulatorischen Entwicklungen gehen dem Aufkommen der Idee des Redispatch-Vorbehalts zeitlich unmittelbar voraus.

Auch Katherina Reiche sprach sich in ihrer damaligen Funktion als Vorstandsvorsitzende der Westenergie AG öffentlich für einen Redispatch-Vorbehalt aus [9]. Der vollständige Weg des Vorschlags wird in der Infobox nachgezeichnet. Die öffentliche Unterstützung für den Redispatch-Vorbehalt wurde jüngst (12.8.26) noch einmal durch Leonhard Birnbaum gegenüber dem Handelsblatt bekräftigt: „Wir wünschen uns, dass der Redispatch-Vorbehalt nicht weiter verwässert wird, sodass er am Ende doch kein wirksames Signal ist.“



Erst im Zusammenspiel mit der Reform der Anreizregulierung erhält diese Forderung jedoch eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Je stärker Redispatch-Kosten künftig den Effizienzvergleich beeinflussen, desto größer würde der finanzielle Anreiz, diese Kosten zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund ist die Idee des Redispatch-Vorbehalts nicht nur als Instrument zur Vermeidung ineffizienten Netzausbaus zu betrachten. **Er kann zugleich als Reaktion der Netzbetreiber auf den gestiegenen regulatorischen Druck verstanden werden, Redispatch-Kosten zu reduzieren.** Die zentrale Frage lautet deshalb nicht mehr allein, ob ein Redispatch-Vorbehalt rechtlich zulässig und energiepolitisch sinnvoll wäre. Entscheidend ist auch, wer wirtschaftlich davon profitiert. Das Bundeswirtschaftsministerium verneint hingegen ausdrücklich einen wirtschaftlichen Vorteil für Netzbetreiber durch den Redispatch-Vorbehalt [3].

Infobox 3: Der Weg des Redispatch-Vorbehalts (RV)

- 06/2021 – Redispatch-Kosten künftig als volatile Kosten laut Bundesdrucksache 405/21
- 12/2021 – Erster dokumentierter Vorschlag des RV durch die E.ON-Tochter E.DIS
- 06/2023 – Positionspapier von E.DIS und e-bridge
- 07/2024 – Aufnahme des RV als E.ON-Forderung ins Lobbyregister
- 11/2024 – Öffentliche Forderung des RV durch Katherina Reiche (Westenergie)
- 07/2025 – Aufnahme in die Bundesratsdrucksache 318/25 (Mecklenburg-Vorpommern)
- 09/2025 – Aufnahme des RV in den Monitoringbericht Energiewende
- 02/2026 – Übernahme in den Entwurf des BMW-Netzpakets
- 07/2026 – Übernahme in den Referentenentwurf des Netzanschlusspakets

6. Der größte Anteil des Redispatch konzentriert sich auf wenige Netzbetreiber

Eine aktuelle Auswertung der SMARD-Datenbank und der von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Daten zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung mit Datenbezug 2024 zeigt, dass sich der Redispatch im Verteilnetz stark auf wenige große Netzbetreiber konzentriert (s. Tabelle 1).

Besonders auffällig ist dabei die Stellung des E.ON-Konzerns. Obwohl die betrachteten E.ON-Netzgesellschaften lediglich 26,1 % der betrachteten Anschlusspunkte in Nieder- und Mittelspannung betreiben, entfielen zwischen Januar 2023 und April 2026 rund 73,0 % der Redispatch-Mengen im Verteilnetz auf diese Gesellschaften. Damit ist ihr Anteil an den Redispatch-Mengen fast dreimal so hoch wie ihr Anteil an den betrachteten Netzanschlusspunkten. Das zeigt eine außerordentlich starke Konzentration des Redispatch auf die betrachteten E.ON-Netzgesellschaften.

Tabelle 1: Anschlusspunkte und Redispatch-Mengen von E.ON Netzbetreibern.

Netzbetreiber	Anschlusspunkte (NS + MS) [2024]	Redispatch [Jan. 2023– Apr. 2026 (GWh)]
Avacon Netz GmbH	758.823	4029,2
E.DIS Netz GmbH	979.428	3218,15
Bayernwerk Netz GmbH	1.750.950	3333,1
Schleswig-Holstein Netz GmbH	538.949	3267,64
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	904.888	1028,68
Westnetz GmbH	2.159.012	410,01
Summe E.ON	7.092.050	15286,78
Alle Netzbetreiber	27.206.292	20966,9
Anteil E.ON Töchter	26,1 %	73 %

7. Wachsende Wirkung des Redispatch-Vorbehalts

Die Wirkung des Redispatch-Vorbehalts ist nicht statisch. Da er nur für neu angeschlossene Anlagen gilt, wäre zunächst lediglich ein kleiner Teil des Anlagenbestands betroffen. Mit jedem weiteren Ausbaujahr kommt jedoch ein neuer Jahrgang von Anlagen hinzu, der dem Vorbehalt unterliegen kann, je nachdem, ob ein Engpassgebiet ausgerufen wurde oder nicht. Nach dem



aktuellen Entwurf gilt dieser grundsätzlich für sechs Jahre und kann bei fortbestehendem Netzengpass um weitere 18 Monate verlängert werden. Damit kann sich über einen Zeitraum von bis zu siebeneinhalb Jahren ein zunehmend größerer Bestand betroffener Neuanlagen aufbauen, bevor die ersten Anlagen wieder aus dem Vorbehalt herausfallen. Die wirtschaftliche Bedeutung des Instruments kann deshalb über mehrere Jahre deutlich zunehmen. Dies ist in Anbetracht der Ausbauziele und der bestehenden Netzengpässe auch sehr wahrscheinlich.

Dass die Einbeziehung der Redispatch-Kosten in den Effizienzvergleich für einzelne Netzbetreiber erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben kann, zeigt auch die Stellungnahme der E.ON SE im RAMEN-Konsultationsverfahren. E.ON führt dort aus, dass insbesondere die Netzgesellschaften Avacon, Bayernwerk, E.DIS und Schleswig-Holstein Netz aufgrund ihrer hohen Redispatch-Kosten besonders stark von der geplanten Regulierung betroffen seien. Für diese vier Unternehmen beziffert E.ON die prognostizierten Redispatch-Kosten für das Jahr 2025 auf rund 300 Millionen Euro und warnt vor erheblichen wirtschaftlichen Belastungen durch deren Einbeziehung in den Effizienzvergleich [7].

8. Bessere Alternativen zum Redispatch-Vorbehalt

Die Einbeziehung der Redispatch-Kosten in den Effizienzvergleich verfolgt grundsätzlich ein sinnvolles Ziel: Netzbetreiber sollen einen stärkeren wirtschaftlichen Anreiz erhalten, Redispatch-Kosten durch Netzausbau, Netzoptimierung und ein effizienteres Engpassmanagement zu begrenzen. Der Redispatch-Vorbehalt konterkariert diesen Ansatz, weil er die entschädigungspflichtigen Kosten zum Teil senken kann, ohne den zugrunde liegenden Netzengpass zu beseitigen. Stattdessen braucht es Instrumente, die bestehende Netzengpässe effizient bewältigen und zugleich ihre dauerhafte Beseitigung vorantreiben.

Erstens müssen die neuen regulatorischen Anreize konsequent wirken. Netzbetreiber sollten einen wirtschaftlichen Anreiz haben, Engpässe dort zu beseitigen, wo dies effizienter ist als dauerhafter Redispatch. Genau diese Abwägung soll der Effizienzvergleich ermöglichen. Eine künstliche Senkung der Redispatch-Kosten zu Lasten der Erzeuger verzerrt dagegen diesen regulatorischen Anreiz.

Netzausbau allein reicht allerdings nicht aus. Gleichzeitig muss die vorhandene Infrastruktur effizienter genutzt werden. Dafür müssen der Ausbau und Digitalisierung der Verteilnetze beschleunigt und auch die Netzanschlussverfahren selbst digitalisiert, standardisiert und mit verbindlichen Fristen versehen werden.

Zweitens braucht es intelligentere Anschlussmodelle. Dazu gehören klare und standardisierte Regeln für eine systemdienliche Anschlussleistung (SAL), flexible Netzanschlussverträge sowie bessere Rahmenbedingungen für Co-Location-Speicher. Batteriespeicher sollten Strom aufnehmen können, der andernfalls aufgrund eines Netzengpasses abgeregelt würde, und ihn später wieder einspeisen. Flexible Anschlussmodelle können zusätzliche Anlagen ermöglichen, ohne für jeden seltenen Einspeisepeak sofort neue Netzkapazitäten schaffen zu müssen.

Drittens müssen die zahlreichen laufenden Reformen zu einem konsistenten Gesamtsystem zusammengeführt werden. Mit Baukostenzuschüssen, SAL und weiteren Instrumenten werden bereits zahlreiche neue Anreize geschaffen, Erzeugung, Speicher, Verbrauch und Netzausbau besser aufeinander abzustimmen. Diese Instrumente dürfen nicht beziehungslos nebeneinander entwickelt werden. Hinzu kommen AgNeS, MiSpeL und das EEG 2027. Ein zusätzlicher Redispatch-Vorbehalt ist deshalb nicht nur entbehrlich, sondern droht neue Wechselwirkungen und Investitionsrisiken zu schaffen, ohne den Netzengpass selbst zu beseitigen.

Der Redispatch-Vorbehalt sollte daher nicht umgesetzt werden. Stattdessen müssen der Netzausbau beschleunigt und vorhandene Netzkapazitäten durch flexible Anschlüsse, Speicher und eine intelligenter Netzbewirtschaftung besser genutzt werden.

9. Quellennachweise

- [1] „Beschluss GBK-25-01-1#1 – RAMEN Strom“, Bundesnetzagentur, Festlegungsbeschluss, 2025.
- [2] Bundesnetzagentur, „Hintergrundpapier zum NEST-Prozess“, Bundesnetzagentur, Sep. 2025.
- [3] J. Seufert, „Katherina Reiche: Die Eon-Ministerin“. Zugegriffen: 4. August 2026. [Online]. Verfügbar unter: <https://fragdenstaat.de/artikel/exklusiv/2026/07/die-eon-ministerin/>
- [4] Bundesrat, „Bundesratsdrucksache 405/21“, Bundesrat, 2021.
- [5] Bundesnetzagentur, „Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)“, Bundesnetzagentur, Bonn, Festlegung GBK-24-02-1#3, Dez. 2025. Zugegriffen: 7. August 2026. [Online]. Verfügbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/GBK-GZ/2024/GBK-24-02-1x3_und_2x3_StromNEF_GasNEF/GBK-24-02-1x3_Festlegung_BDB.html
- [6] Bundesnetzagentur, „Festlegung der Methode zur Durchführung des Effizienzvergleichs für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (Effizienzvergleich Strom)“, Bundesnetzagentur, Bonn, Festlegung GBK-25-02-1#2, Dez. 2025. Zugegriffen: 7. August 2026. [Online]. Verfügbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/GBK-GZ/2025/GBK-25-02-1x2_Eff_Strom/GBK-25-02-1x2_Festlegung_BDB.html
- [7] E.ON SE, „Stellungnahme der E.ON SE zum Sachstand (Tenorierung mit Erwägungen) zum Festlegungsverfahren RAMEN“, E.ON SE, Essen, Stellungnahme, Feb. 2025.
- [8] Bundesnetzagentur, „Methodenfestlegung Effizienzvergleich: Stand der Überlegungen der Bundesnetzagentur“, Bundesnetzagentur, Bonn, Sachstandspapier GBK-24-02-3#5, Jan. 2025. Zugegriffen: 7. August 2026. [Online]. Verfügbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/GBK-GZ/2025/GBK-25-02-1x2_Eff_Strom/GBK-25-02-1x2_Konsultation.html
- [9] t-online, „Reiche-Plan für Wind und Solar: Diese Regionen würde es treffen“.
- [10] Deutscher Bundestag, „Drucksache 21/6244: Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 1. Juni 2026 eingegangenen Antworten der Bundesregierung“, Deutscher Bundestag, 2026.
- [11] 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH, und TransnetBW GmbH, „Prognose des Umfangs und der Kosten der Maßnahmen für Engpassmanagement nach § 13 Abs. 10 EnWG“, Deutsche Übertragungsnetzbetreiber, 2025.
- [12] Bundesnetzagentur, „Maßnahmenvolumen im Gesamtjahr stabil“.



Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne)

Mit über 80 Mitgliedsunternehmen ist der bne die Top-Adresse der neuen Energiewirtschaft. Dazu zählen Ökostromanbieter, Entwickler von PV-Freiflächenanlagen sowie Unternehmen aus den Geschäftsbereichen Smart Metering, Flexibilisierung und Großspeicher.

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestags unter der Registrierungsnummer R001011 eingetragen.